

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 23. März 2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3-6 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	70,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 23,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung in Höhe von | 45,00 € |

(2) Bei Bürgerversammlungen und sonstigen Veranstaltungen wird eine Aufwandsentschädigung von 35,00 € gewährt.

(3) Für die Teilnahme an ganztägigen Veranstaltungen (Klausurtagungen, Besichtigungsfahrten) wird eine Entschädigung von 80,00 € gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 50,00 € monatlich.

(5) Die ehrenamtlichen Helfer/innen bei der Stadtrandfreizeit für Kinder erhalten für ihre Dienste folgende Entschädigungen:

Betreuer/innen	30,00 Euro pro Tag
Die pädagogische Leitung	65,00 Euro pro Tag
Die Küchenhelfer	40,00 Euro pro Tag
Die Leitung der Küche	45,00 Euro pro Tag

Voraussetzung für diese Sätze ist eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 8 Stunden pro Tag.

Küchenhelfer/innen bei einer Tätigkeit von 5 bis 8 Stunden pro Tag	25,00 Euro pro Tag
--	--------------------

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

(1) Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege durch Hilfs- oder Betreuungskräfte, die nicht Familienangehörige/r sind,

entstehen. Auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine zusätzliche Sitzungspauschale gewährt.

Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt pauschal pro Sitzung 30,00 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 €.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. Februar 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a.N., 24. März 2017


Dirk Schaible
Bürgermeister